

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäfts-/Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. SINTEC Ware ist ausschließlich für die Nutzung durch Unternehmen bestimmt. Beabsichtigt der Kunde die von uns erworbenen Lieferungen und Leistungen an einen Verbraucher oder an einen Unternehmer zu liefern, der seinerseits Verbraucher mit derartigen Lieferungen und Leistungen beliefert, hat er SINTEC darauf hinzuweisen.
2. SINTEC erbringt Leistungen (insbesondere dienst- und werkvertragliche Leistungen) und Lieferungen (insbesondere Hardware und Standardsoftware) gegenüber ihren Kunden ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Zwischen SINTEC und dem Kunden wird beim ersten Vertragsabschluss vereinbart, dass unsere Allgemeinen Geschäfts-/Lieferbedingungen auch sämtliche Folgegeschäfte, auch solche, die mündlich, insbesondere telefonisch sowie über das Internet oder E-Mail abgeschlossen werden, zugrunde gelegt werden. Einkaufs- und sonstige Bedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als sie den nachfolgenden Bedingungen nicht widersprechen. Regelungen, die diese Bedingungen abändern oder aufheben, sind nur dann gültig, wenn SINTEC dies schriftlich bestätigt.
3. Die Geltung dieser Regelung bleibt auch dann bestehen, wenn SINTEC in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Soweit in einzelnen Verträgen zwischen SINTEC und dem Kunden der Inhalt dieser AGB abweichend geregelt wird, behalten diese AGB insoweit Geltung, als sie die einzelvertragliche Regelungen ergänzen.
4. Änderungen der Bedingungen werden bei Dauerschuldverhältnissen dem Kunden jeweils schriftlich mitgeteilt und gelten als vereinbart, wenn der Kunde das Dauerschuldverhältnis fortsetzt, ohne innerhalb angemessener Frist zu widersprechen.
5. Ware im Sinne dieses Vertrags sind alle vertragsgemäß dem Kunden zu überlassenen Gegenstände einschließlich Software, auch soweit sie unkörperlich, z. B. durch elektronische Übertragungsmittel zur Verfügung gestellt wird.

§ 2 Angebote, Vertragsgegenstand

1. Angebote und Kostenermittlungen von SINTEC sind grundsätzlich freibleibend, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt - unter Geltung der nachfolgenden Bedingungen - erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung eines Vertragsdokuments oder mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch SINTEC zustande. Gleiches gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
2. Vertragsgegenstand sind ausschließlich die vertraglich festgelegten Lieferungen und Leistungen, die SINTEC unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben erbringt. Erteilt SINTEC eine schriftliche Auftragsbestätigung, ist diese für den Inhalt des Vertrages maßgebend.
3. SINTEC ist Urheber der zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere Daten von Datenträgern, Dokumentationen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen etc. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Informationen etc. Betriebsgeheimnisse der SINTEC darstellen (§§ 17, 18 UWG) und nicht für andere als vertragsgemäße Zwecke benutzt bzw. Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

§ 3 Lieferzeit, Teillieferung, Gefahrenübergang

1. Die Beistellung von Komponenten, die für die Erbringung der Leistung bzw. Erstellung der Software erforderlich sind (z.B. Basisprogramme, Speichermedien, Hardware) erfolgt entsprechend den Spezifikationen des jeweiligen Herstellers in der bei Vertragsabschluss aktuellen Version.
2. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, liegt die Verantwortung für die Auswahl und Dimensionierung der für die vom Kunden beabsichtigten Ergebnisse sowie für das Zusammenwirken der Software mit einzelnen Komponenten allein bei

dem Kunden. Soweit der Kunden insoweit Unterstützung durch SINTEC wünscht, werden die Parteien hierüber einen gesonderten Vertrag schließen.

3. Vom Kunden gewünschte Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn sie von SINTEC schriftlich bestätigt werden. An verbindliche Versand-, Liefer- oder Übergabetermine ist SINTEC nur gebunden, wenn und soweit der Kunde sämtliche von ihm zu liefernden oder beizustellenden Informationen, Unterlagen, Pflichtenhefte, Genehmigungen usw. zu den vereinbarten Zeitpunkten vollständig vorlegt, die für die Installation von Waren erforderlichen Voraussetzungen schafft und sämtliche sonstigen Vertragsbedingungen einhält. Andernfalls kann eine vereinbarte Lieferfrist von SINTEC angemessen verlängert werden.
4. Der Beginn der von SINTEC angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist SINTEC berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Obergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
5. Etwaige Vereinbarungen über eine verbindliche Lieferzeit stehen im Übrigen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung von SINTEC. Dies gilt insbesondere auch für notwendige Ersatzteile oder -geräte. Diese müssen allgemein erhältlich und beim Hersteller vorrätig sein.
6. Bei einer Dauer der Leistungsverhinderung von mehr als 1 Monat sind SINTEC und der Kunde, bei Nichteinhaltung des Liefertermins aus anderen als den in § 3 Abs. 7 genannten Gründen nur der Kunde berechtigt, hinsichtlich der in Verzug befindlichen Lieferung vom Vertrag zurückzutreten. Voraussetzung für den Rücktritt durch den Kunden ist, dass er SINTEC schriftlich eine angemessene (mindestens drei Wochen lange Nachfrist) zur Erfüllung gesetzt hat. SINTEC ist zu vorzeitigen Lieferungen, zu Teillieferungen und entsprechenden Abrechnungen berechtigt, wenn sie für den Kunden nicht unzumutbar sind.
7. Liefer- und Leistungszeiten verlängern sich in angemessenem Umfang, wenn SINTEC an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare und außergewöhnliche Ereignisse gehindert wird, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abgewendet werden können. Als Ereignisse im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere Krieg, Aufruhr, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Überschwemmungen sowie andere nicht vorhersehbare Betriebsstörungen, auch bei Zulieferern. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich SINTEC beim Eintritt einer dieser Ereignisse in Lieferverzug befindet.
8. Die Übergabe von Liefergegenständen erfolgt am Sitz von SINTEC. Soweit der Kunde die Lieferung an einem anderen Ort wünscht, geschieht dies auf Gefahr und für Rechnung des Kunden. Das gleiche gilt für eventuelle Rücksendungen. SINTEC bestimmt die Transportart sowie die beauftragte Person / das beauftragte Unternehmen.
9. Die Gefahr geht mit Übernahme der Ware, spätestens mit Übergabe an die beauftragte Person / an das beauftragte Unternehmen, auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder SINTEC zusätzliche Leistungen, z.B. Transportkosten oder Anfuhr, übernommen hat.
10. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung aus sonstigen Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so wird mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Kaufpreis fällig und es geht die Gefahr auf den Kunden über.
11. Die Systemverantwortung wird von SINTEC nur gegen gesondert zu vereinbarendes Entgelt übernommen.

§ 4 Zahlung, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Alle Lieferungen und Leistungen werden zu den Preisen und Konditionen gemäß des schriftlichen Angebots oder der schriftlichen Auftragsbestätigung von SINTEC erbracht. Alle Preise verstehen sich ab „Werk“ und zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

- Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Rechnungen gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang schriftlich widerspricht. Ein Gewährleistungseinbehalt ist ausgeschlossen.
- Zahlungen müssen kosten- und spesenfrei auf die auf der Rechnung angegebenen Bankkonten von SINTEC geleistet werden. Bei Überweisungen richtet sich die Rechtzeitigkeit der Zahlung nach der Verfügbarkeit durch uns.
- Der Kunde kommt mit einer Zahlung in Verzug, wenn er trotz Fälligkeit der Zahlung nach einer Mahnung nicht an SINTEC leistet oder wenn der Kunde eine Geldforderung nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung bezahlt. SINTEC ist im Fall des Zahlungsverzugs berechtigt, ab dem Eintritt des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinsatz der Europäischen Zentralbank geltend zu machen. Ebenso ist SINTEC berechtigt, ab der zweiten Mahnung einen Mahnkostenbetrag von 5 EURO je Mahnung zu erheben. Die Geltendmachung und der Nachweis eines höheren bzw. geringeren Schadens bleiben beiden Seiten vorbehalten.
- Gegenüber Ansprüchen von SINTEC kann der Kunde nur dann die Aufrechnung erklären, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis berechtigt. Die Abtretung gegen uns gerichteter Ansprüche ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Anwendungsbereich des § 354 a HGB.
- SINTEC ist berechtigt, Zahlungen auch bei entgegenstehenden Tilgungsbestimmungen des Kunden auf die älteste fällige Rechnung zu verrechnen.
- Sofern und soweit der Liefer- und Leistungsgegenstand mit einem gewährleistungspflichtigen Mangel behaftet ist, wird SINTEC den Mangel kostenlos beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (nachfolgend zusammen "Nacherfüllung"). Von SINTEC ersetzte Teile sind vom Kunden an SINTEC zurück zu gewähren. Die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Material-, Versendungs- und Arbeitskosten übernimmt SINTEC, sofern der vom Kunden beanstandete Mangel von SINTEC anerkannt wird und kein Fall von § 6 Abs.2 Satz 4 vorliegt. Unsere diesbezügliche Pflicht ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die gekaufte/hergestellte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Sitz oder die gewerbliche Niederlassung des Empfängers verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.
- Das Wahlrecht, ob der Mangel durch kostenlose Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt, liegt bei SINTEC, sofern nicht dem Kunden nur eine bestimmte Art der Nacherfüllung zumutbar ist.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- Macht der Kunde von seinen Sekundärrechten keinen Gebrauch und verlangt er weiterhin Nacherfüllung gemäß § 6 Abs. 3, ist er verpflichtet, SINTEC jeweils erneut eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen, während derer er die Sekundärrechte nicht geltend machen darf.
- Nach Ablauf der Frist oder falls die Nacherfüllung (erneut) fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar oder von SINTEC verweigert wird, stehen dem Kunden die Sekundärrechte wieder uneingeschränkt zu. Der Kunde ist berechtigt, beliebig häufig Fristen zur Nacherfüllung zu setzen.
- Der Kunde wird die Fristen zur Nacherfüllung gemäß § 6 Abs. 6 und Abs. 7 SINTEC jeweils schriftlich mitteilen.
- Die Verjährung für Ansprüche aus Sachmängeln beträgt - außer im Fall von Schadenersatzansprüchen - 12 Monate. Schadenersatzansprüche aufgrund von Sachmängeln mit Ausnahme von Ansprüchen wegen vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten sowie von Ansprüchen aufgrund von Schäden an Leben, Körper und Gesundheit verjähren ebenfalls in 12 Monaten. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von dieser Regelung unberührt.
- Eine weitere als die gesetzliche Gewährleistung ist ausgeschlossen. SINTEC übernimmt insbesondere keine Gewähr für die ununterbrochene Betriebsbereitschaft von Software, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Jegliche Gewährleistung erlischt, wenn der Liefergegenstand oder die erbrachte Leistung vom Kunden oder von dritter Seite verändert worden ist.
- In Abweichung zu den vorstehenden Ziffern gilt bei Lieferung von Standardsoftware dritter Hersteller sowie bei Einschaltung Dritter bei Pflegeleistungen, dass SINTEC zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ihre entsprechenden Ansprüche gegen ihre Lieferanten, den Hersteller oder sonstigen Dritten an den Kunden abtreten kann. Der Kunde muss vor der Geltendmachung seines Rechts auf Nacherfüllung durch SINTEC, Aufwendungsersatz nach Selbstvornahme, Schadenersatz statt der Leistung, Rücktritt oder Minderung den Lieferanten oder den Hersteller notfalls gerichtlich auf Nacherfüllung, Schadenersatz oder Aufwendungsersatz nach Selbstvornahme in Anspruch nehmen, es sei denn dies ist für den Kunden unzumutbar.
- Das Vorstehende gilt auch, wenn SINTEC Software auf die Bedürfnisse des Kunden anpasst. Konfiguriert oder sonst verändert haben, es sei denn, der Sachmangel ist durch unsere Leistung verursacht worden.
- In Dienstverträgen bzw. für dienstvertragliche Leistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Beschaffenheit

- Die in öffentlichen Äußerungen (Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Werbung, Preislisten) von SINTEC enthaltenen Angaben über Eigenschaften gehören nur zur Beschaffenheit, soweit sie Vertragsbestandteil geworden sind. Öffentliche Äußerungen eines dritten Herstellers oder seines Gehilfen gehören nur zur Beschaffenheit der Ware, wenn sie im Vertrag vereinbart sind oder SINTEC sie sich ausdrücklich und schriftlich in öffentlichen Äußerungen zu Eigen gemacht hat.
- Dem Kunden ist insofern bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen.
- SINTEC behält sich bis zur Lieferung handelsübliche technische Änderungen, insbesondere Verbesserungen vor, wenn hierdurch nur unwesentliche Änderungen in der Beschaffenheit eintreten und der Kunde nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Angaben zur Beschaffenheit oder Haltbarkeit einer Ware oder Leistung enthalten keine Garantien im Sinne des § 276 Abs. 1 BGB und keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB, wenn wir eine solche nicht ausdrücklich schriftlich übernommen haben.
- Wird Ware aufgrund von Vorgaben des Kunden erstellt oder verändert, so sind wir ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, diese Vorgaben zu überprüfen. Dem Kunden stehen keine Ansprüche wegen Mängeln zu, die auf diese Vorgaben oder vom Kunden verwendete von Dritten gelieferte Hard- oder Software zurückzuführen sind.

§ 6 Gewährleistung

- Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seine nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Bei jeder Mängelrüge steht SINTEC das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Lieferung oder Leistung zu. Dafür wird der Kunde SINTEC notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. SINTEC kann von dem Kunden auch verlangen, dass er die beanstandete Lieferung an SINTEC auf Kosten von SINTEC zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Kunden als vorsätzlich oder grob fahrlässig unberechtigt, ist er SINTEC zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen - z.B. Fahrt- und Technikerkosten oder Versandkosten - verpflichtet.

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

§ 7 Haftung und Haftungsbeschränkungen

1. SINTEC haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für:
 - a. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch mindestens fahrlässige Pflichtverletzung,
 - b. sonstige Schäden durch mindestens grob fahrlässige Pflichtverletzung oder durch mindestens fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf),
 - c. Schäden, die in den Schutzbereich einer von uns erteilten Zusage (Garantie § 276 Abs. 1 BGB) oder einer Beschaffungs- oder Haltbarkeitsgarantie (§ 443 BGB) fallen.
2. Die Haftung von SINTEC für einfache Fahrlässigkeit oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind (einfache Erfüllungsgehilfen) ist auf den typischerweise bei Vertragsschluss zu erwartenden Schaden und bei Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf die Höhe des Erfüllungsinteresses begrenzt. Diese Haftung gilt auch für Schadenersatzansprüche des Kunden aus Schuldverhältnissen, die durch Aufnahme von Vertragsverhandlungen, Anbahnung eines Vertrages oder ähnlichen geschäftlichen Kontakten entstehen. Kommt ein Vertrag zwischen SINTEC und dem Kunden zustande, so verzichtet der Kunde bereits jetzt auf alle Ansprüche, die über die Haftung nach dieser Regelung hinausgehen. Diese Regelungen gelten auch für deliktische Ansprüche des Kunden. Alle Ansprüche des Kunden aus übergegangenem Recht sind ausgeschlossen, die über die Haftung nach dieser Regelung hinausgehen. Auf ausländisches Recht kann sich der Kunde bei der Geltendmachung übergegangener Ansprüche nur berufen, soweit der Anspruch auch bei Anwendung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen einschließlich der Regelungen unter § 7 begründet ist. Eine weitergehende Haftung aus ausländischem Recht ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung nach diesem § 7 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Der Kunde stellt SINTEC von allen Ansprüchen seiner Erfüllungsgehilfen oder sonstigen von ihm eingesetzten Dritten frei, die über die Haftung nach dieser § 7 hinausgehen, einschließlich Ansprüche aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und geschäftlichen Kontakten.

§ 8 Pflichten des Kunden

1. SINTEC ist bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen wesentlich auf die Mitwirkung des Kunden angewiesen. Der Kunde ist daher verpflichtet, SINTEC bei der Erbringung von geschuldeten Pflichten und Obliegenheiten zu unterstützen. Pflichten des Kunden umfassen insoweit insbesondere die Bereitstellung der für die Leistungserbringung notwendigen Informationen datenverarbeitungstechnischer und projektorganisatorischer Art (Hardware und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, Organisationspläne).
2. Soweit auch die Installation der Software Vertragsgegenstand ist, muss der Kunde hierfür die Hardware bereitstellen und ggf. für den benötigten Zeitraum andere Arbeiten mit der Computeranlage einstellen.
3. Der Kunde benennt einen Ansprechpartner, der für die Erteilung aller geschuldeten Informationen und die Erfüllung der Pflichten verantwortlich und zur Abgabe und Entgegennahme rechtsverbindlicher Erklärungen berechtigt ist.

§ 9 Rechte an den Leistungen von SINTEC

1. SINTEC überträgt im Fall von geschuldeter Softwareüberlassung mit Gefahrübergang und vollständiger Zahlung das jeweils im Einzelnen vereinbarte Nutzungsrecht.
2. Einschränkungen gelten für Leistungen, die von SINTEC für den Kunden von Dritten erworben wurden, bzw. für die SINTEC von einem Dritten eine Lizenz erwerben musste. Diese werden dem

3. Kunden im Einzelfall bekanntgegeben. Der Kunde verpflichtet sich, diese Einschränkungen zu beachten.
3. Der Kunde erhält keine Verwertungs- oder Bearbeitungsrechte an der Software, insbesondere ist er nicht berechtigt, die Lieferung oder Leistung in Teilen oder im Ganzen zu bearbeiten, zu dekompilem, reverse-engineering zu betreiben, die Software zu verändern oder zu vertreiben, es sei denn, dies ist gesetzlich gestattet oder ausdrücklich Gegenstand der vereinbarten Lieferung oder Leistung.
4. Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie der Software zu erstellen und alltägliche Datensicherungen vorzunehmen. Die Erstellung weiterer Kopien als für den vertragsgemäße Nutzung ist nicht erlaubt. Ebenso ist es nicht erlaubt die Software in öffentlich zugängliche Datennetze einzuspeisen, es sei denn, dies ist ausdrücklich Gegenstand der vereinbarten Lieferung oder Leistung. Die Originale der für die Produktion verwendeten Präsentationsunterlagen (Exposés, Treatments, Zeichnungen, Pläne, Graphiken, Prototypen etc.) sowie alle Vorstufen zur fertigen Lieferung oder Leistung verbleiben im Eigentum von SINTEC.

§ 10 Geheimhaltung

1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, Informationen, die z.B. betriebliche Interna wie Methoden, Auftragsbearbeitungsstrukturen, Kundenabsatzzahlen und Unternehmensdaten des jeweils anderen Vertragspartners betreffen, sowie solche über die jeweilige Organisation und die Mitarbeiter, streng vertraulich zu behandeln. Insbesondere zählt dazu auch das spezifische Know-how bei den Vertragspartnern bezüglich Entwicklung, Logistik und Projektmanagement. Solche Informationen und Fakten dürfen lediglich intern zum Zweck der Realisierung des Gesamtprojekts, zur Aufrechterhaltung des ungestörten Betriebs sowie zur Wartung der Gesamtanlage verwendet werden.
2. Beide Vertragspartner verpflichten sich darüber hinaus, sämtliche Daten und Inhalte des Vertrages, die im Rahmen der vertragsgegenständlichen Ausführungen bekannt werden, geheim zu halten.
3. Eine Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, wenn die Informationen zur Zeit ihrer Übermittlung durch die bekanntgebende Partei bereits offenkundig bzw. der informierten Partei bereits bekannt waren, nach ihrer Übermittlung durch die bekanntgebende Partei ohne Verschulden der empfangenden Partei bekannt oder allgemein zugänglich werden, nach ihrer Übermittlung der empfangenden Partei von dritter Seite auf gesetzliche Weise oder ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung bekannt gemacht wurden oder von der empfangenden Partei ohne Verwendung von Geheimhaltungsgegenständen selbständig entwickelt worden sind.
4. Die Verpflichtungen unter diesem Paragraphen gelten auch über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus.

§ 11 Datenschutz, Datenverarbeitung

1. Im Rahmen der Leistungen von SINTEC kann es zur Offenbarung von personenbezogenen Daten des Kunden bzw. dessen Endkunden an SINTEC kommen.
2. Der Kunde verpflichtet sich, die für die Offenbarung ggf. notwendigen Genehmigungen seiner Endkunden einzuholen.
3. SINTEC nutzt die personenbezogenen Daten nur für die vertragsgegenständlichen Leistungen und im Einklang mit den Bestimmungen der einschlägigen Datenschutzgesetze.

§ 12 Subunternehmer

1. SINTEC kann für die Leistungserbringung auch Subunternehmer einsetzen. Der Kunde darf seine Zustimmung nicht ohne erhebliche Gründe verweigern.
2. Beim Einsatz von Subunternehmern wird SINTEC den von ihr eingesetzten Subunternehmern die Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere die Geheimhaltungsvereinbarung gemäß § 10 und §11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in rechtlich zulässigem Umfang auferlegen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

§ 13 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises / Werklohnes sowie sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden entstandener bzw. entstehender Forderungen bleiben alle gelieferten Waren, Warenteile und Software im Eigentum von SINTEC. Hinsichtlich der Software anderer Hersteller hat der Kunde zuvor lediglich ein vorläufiges, schuldrechtliches und widerrufliches Nutzungsrecht. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.
2. Der Kunde hat die Ware pfleglich zu behandeln, solange sie im Vorbehalts Eigentum von SINTEC steht. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere bei Zahlungsverzug - ist SINTEC berechtigt und ermächtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden wieder zurückzunehmen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferte Ware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Kunde nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall. Verpfändungen und Sicherheitenüberreibungen sind dem Kunden untersagt.
3. Der Kunde ist bis auf Widerruf zur Verbindung oder Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr berechtigt. Das gilt jedoch nur, solange er seinen Verpflichtungen gegenüber SINTEC fristgerecht nachkommt. Der Kunde tritt SINTEC jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags einschließlich Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kauf- bzw. Werksache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. SINTEC nimmt die Abtretungen an.
Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt, sofern er die Voraussetzungen für die Weiterleitung der eingenommenen Beträge an SINTEC geschaffen hat und solange nicht die Voraussetzungen der Bestimmung über Anspruchsgefährdung (§ 321 BGB) eintreten. Die Befugnis von SINTEC, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Auf das Verlangen von SINTEC ist der Kunde zur Offenlegung der Abtretung und zur Herausgabe der für die Geltendmachung der Forderung erforderlichen Unterlagen und Informationen an SINTEC verpflichtet. Der Kunde hat die eingezogenen Beträge bis zum Ausgleich der gesicherten Forderungen gesondert für SINTEC zu halten.
Eine Weiterveräußerung der Waren oder Teile davon an einen Dritten vor der vollständigen Zahlung des Kaufpreises bzw. des Werklohnes ist nicht zulässig, wenn der Dritte die Abtretung der gegen ihn gerichteten Forderung des Kunden ausgeschlossen hat.
4. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von SINTEC als Hersteller erfolgt und SINTEC unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei SINTEC eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an SINTEC. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde, soweit die Hauptsache ihm gehört, SINTEC anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in vorstehendem Satz genannten Verhältnis. Veräußert der Kunde die im Vorbehalts Eigentum von SINTEC stehende Ware, tritt er bereits im Voraus sämtliche Ansprüche und Forderungen aus der Weiterveräußerung, bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen von SINTEC, zur Sicherung an SINTEC ab. Wird die im Vorbehalts Eigentum von SINTEC stehende Ware mit anderen, SINTEC nicht gehörenden Waren -

auch zu einem Gesamtpreis - abgegeben, so erstreckt sich die Abtretung an SINTEC auf den Teil der Forderung, der dem Verhältnis des Werts des Mit-Eigentums von SINTEC entspricht. SINTEC nimmt diese Abtretungen an.

5. SINTEC verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenen Sicherheiten obliegt SINTEC.

§ 14 Abnahme (bei Werksleistungen)

1. Ist nach Vertrag oder Gesetz eine Abnahme erforderlich, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
2. Nach der Fertigstellung und Installation der Software wird die Leistung abgenommen. Der Kunde wird die Leistung binnen einer Frist von 14 Tagen nach dem Zeitpunkt abnehmen, zu dem SINTEC die Funktionsfähigkeit der Software mitgeteilt hat. Sollte SINTEC auch die Installation der Software schulden, beginnt die Frist mit fertiger Installation der Software und einer entsprechenden Anzeige darüber.
3. Die Abnahme der Leistung setzt eine Funktionsprüfung voraus. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Software die vereinbarten Anforderungen erfüllt.
Art, Umfang und Dauer der Funktionsprüfung werden von den Projektleitern vor ihrer Durchführung festgelegt, soweit eine entsprechende Vereinbarung nicht schon in der Leistungsbeschreibung oder anderen Anlagen zum Vertrag enthalten ist.
Während der Funktionsprüfung wird der Kunde SINTEC alle auftretenden Abweichungen der gelieferten Anpassungsleistung von den Leistungsanforderungen unverzüglich mitteilen. Wird die Funktionsprüfung erfolgreich durchgeführt, ist die Abnahme unverzüglich zu erklären.
Eine Funktionsprüfung ist dann erforderlich, wenn entweder keine oder nur unwesentliche Mängel vorliegen und sämtliche Abnahmekriterien erfüllt sind, die zwischen den Projektleitern vor Durchführung der Abnahme vereinbart wurden. Erklärt der Kunde nicht fristgerecht die Abnahme, kann SINTEC eine angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung setzen. Die Software gilt mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn der Kunde weder die Abnahme erklärt noch SINTEC schriftlich darlegt, welche Mängel noch zu beheben sind.
Auf Wunsch von SINTEC sind für abgrenzbare Leistungsteile, die selbständig genutzt werden können, oder für Leistungsteile, auf denen weitere Leistungen aufbauen, Teilabnahmen durchzuführen, wenn die abzunehmenden Leistungsteile gesondert prüfbar sind. Sind alle Leistungsteile abgenommen, so ist die letzte Teilabnahme zugleich die Endabnahme. Für die Abnahmefiktion gilt auch bei Teilabnahmen, die o.g. Frist.
Gehört zur abnahmebedürftigen Leistung auch die Lieferung von Standardsoftware, so ist SINTEC berechtigt, diese unabhängig von einer Abnahme der Leistung im Übrigen dem Kunden zu berechnen.

§ 15 Schlussbestimmungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Änderungen und Ergänzungen der in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden binden SINTEC nur nach schriftlicher Bestätigung.
2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck in juristischer und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für Regelungslücken.
3. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen dem Kunden und SINTEC geschlossenen Vertrag ist der Sitz von SINTEC.
4. Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist, wird Fürth als ausschließlicher Gerichtsstand bestimmt. SINTEC kann jedoch jeden anderen zulässigen Gerichtsstand wählen.